

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/12  
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/12)

5. Januar 2006

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

### Kennzeichnung von Wagen/Fahrzeugen, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden (Kapitel 3.4)

### Antrag Frankreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:**

Es besteht keine Möglichkeit, Wagen/Fahrzeuge, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden, festzustellen. Eine in Frankreich durchgeführte Studie, die im Jahr 2002 dem UN-Expertenunterausschuss vorgestellt wurde, hat gezeigt, dass die Beförderung dieser Güter in beträchtlichen Mengen bedeutende Risiken darstellt.

**Zu treffende Entscheidung:**

Änderung des Kapitels 3.4, um eine angemessene Kennzeichnung von Wagen/Fahrzeugen vorzuschreiben, bei denen die Masse dieser beförderten Güter einen bestimmten Wert überschreitet. Um die beförderten Massen festzustellen zu können, ist darüber hinaus eine minimale Dokumentation erforderlich.

**Damit zusammenhängende Dokumente:**

ST/SG/AC.10/C.3/2002/47 (abgedruckt in INF.4F) und UN/SCETDG/21/INF.28 (21. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter, 1. bis 10. Juli 2002) (abgedruckt in INF.4E)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

Der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter hat wiederholt die Frage der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern untersucht, um zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern harmonisierte Mindestanforderungen für die Sicherheit festzulegen.

Trotz mehrjähriger Arbeiten konnte immer noch kein Kompromiss verabschiedet werden.

Frankreich ist über die Risiken beunruhigt, die von Wagen/Fahrzeugen ausgehen, mit denen beträchtliche Mengen dieser Güter befördert werden. Diese Risiken wurden durch Studien, die im Jahr 2001 durchgeführt wurden, nachgewiesen (siehe Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2002/47 und dessen englische Fassung UN/SCETDG/21/INF.28 (abgedruckt in INF.4F und INF.4E)).

Unabhängig von den Arbeiten des Expertenunterausschusses könnte die Gemeinsame Tagung Vorschriften für die Kennzeichnung der Wagen und Beförderungseinheiten annehmen, ohne dass dadurch der multimodale Verkehr berührt wird, da diese Vorschriften sowieso RID/ADR-spezifisch sind.

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung würde nur bei Überschreitung eines auf 12 Tonnen festgesetzten Schwellenwertes zur Anwendung kommen. Dies wird durch die Tatsache erklärt, dass die Gefahr mit der in der Ladung enthaltenen Gesamtmenge von Gütern zusammenhängt. Darüber hinaus wird dadurch der Ausschluss der örtlichen Verteilerverkehre ermöglicht, bei denen die Art der Ladung variiert.

Die vorgeschlagene Kennzeichnung basiert auf der derzeitigen orangefarbenen Kennzeichnung, der zur Unterscheidung von anderen Beförderungen mit gefährlichen Gütern die Buchstaben «LQ» hinzugefügt werden. Dies ermöglicht darüber hinaus eine Anpassung der neuen Kennzeichnung an die vorhandenen Kennzeichnungsträger.

Es ist eine vereinfachte Dokumentation vorzusehen, um die Bestimmung der Masse der Ladung und die Feststellung zu ermöglichen, ob man sich innerhalb der Grenzwerte für die Anwendbarkeit der Vorschrift befindet.

Diese einfache Dokumentation ist mit der von den übrigen Verkehrsträgern vorgeschriebenen Dokumentation kompatibel.

## Antrag

Der vorgeschlagene Text weicht zwischen RID und ADR ab.

### RID

**3.4** Folgende Abschnitte hinzufügen:

**"3.4.8** Alle Beförderungen gefährlicher Güter, die nach diesem Kapitel in begrenzten Mengen verpackt sind, müssen von folgenden Informationen begleitet werden, die im Beförderungspapier aufzuführen sind:

- die Angabe «in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter»;
- die Klassen der beförderten Güter;
- die Bruttomasse der beförderten Güter;
- der Name und die Adresse des Absenders;

- der Name und die Adresse des Empfängers.

**3.4.9** Wagen, die mehr als 12 Tonnen Bruttomasse gefährlicher Güter enthalten, die nach den Vorschriften dieses Kapitels in begrenzten Mengen verpackt sind, müssen auf jeder Längsseite mit einer orangefarbenen Kennzeichnung gemäß Absatz 5.3.2.2.1 versehen sein, auf der in schwarzen Buchstaben mit einer Zeichenhöhe von 20 cm die Angabe «LQ» erscheint.

Diese Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Wagen bereits gemäß Absatz 5.3.2.1.1 gekennzeichnet sind."

## ADR

**3.4** Folgende Abschnitte hinzufügen:

**"3.4.8** Alle Beförderungen gefährlicher Güter, die nach diesem Kapitel in begrenzten Mengen verpackt sind, müssen von folgenden Informationen begleitet werden, die im Beförderungspapier aufzuführen sind:

- die Angabe «in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter»;
- die Klassen der beförderten Güter;
- die Bruttomasse der beförderten Güter;
- der Name und die Adresse des Absenders;
- der Name und die Adresse des Empfängers.

**3.4.9** Beförderungseinheiten, die mehr als 12 Tonnen Bruttomasse gefährlicher Güter enthalten, die nach den Vorschriften dieses Kapitels in begrenzten Mengen verpackt sind, müssen mit zwei senkrecht angebrachten Tafeln nach Absatz 5.3.2.2.1 versehen sein, auf denen in schwarzen Buchstaben mit einer Zeichenhöhe von 20 cm die Angabe «LQ» erscheint. Die Tafeln sind vorn und hinten an der Beförderungseinheit senkrecht zu deren Längsachse anzubringen. Sie müssen deutlich sichtbar sein.

Diese Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Beförderungseinheiten bereits gemäß Absatz 5.3.2.1.1 gekennzeichnet sind."

### Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

Während das ADR zwischen orangefarbener Blanko-Kennzeichnung (siehe Absatz 5.3.2.1.1 ADR) und orangefarbener Kennzeichnung mit Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer (siehe Absatz 5.3.2.1.2 ADR) unterscheidet, kennt das RID nur die letztgenannte Kennzeichnung (siehe Absatz 5.3.2.1.1 RID).

Um eine einheitliche Kennzeichnung für RID und ADR sicherzustellen, sollte der letzte Satzteil des ersten Satzes im vorgeschlagenen Abschnitt 3.4.9 RID wie folgt formuliert werden:

"... gemäß Unterabschnitt 5.3.2.2 versehen sein, auf der anstelle der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer nur die Angabe «LQ» in schwarzen Buchstaben mit einer Zeichenhöhe von 20 cm erscheint."

## **Begründung**

Für eine detaillierte Studie über das Verhalten von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern unter Unfallbedingungen wird die Gemeinsame Tagung gebeten, das Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2002/47 und dessen englische Übersetzung UN/SCETDG/21/INF.28 (abgedruckt in INF.4F und INF.4E) zu konsultieren.

Zusammenfassend kann bezüglich des Brandverhaltens festgestellt werden, dass in Abhängigkeit vom verwendeten Verpackungstyp (leicht brennbare oder weniger leicht brennbare Werkstoffe) die Tatsache der Verkleinerung der Größe der Verpackungen nicht zu einer proportionalen Verkleinerung der Gefahr führt. In bestimmten Fällen reagieren Versandstücke mit begrenzten Mengen ebenso heftig wie Versandstücke, in denen dasselbe gefährliche Gut in Mengen verpackt ist, die den Vorschriften unterliegen.

Was die aus Leckagen resultierende Umweltverschmutzung betrifft, können geringe Mengen giftiger Stoffe gleiche Umweltschäden anrichten wie den Vorschriften unterliegende Mengen wassergefährdender Stoffe.

Es ist schwierig, einen Zustand aufrecht zu erhalten, wonach Wagen und Fahrzeuge, die einen vergleichbaren Gefahrengrad darstellen wie Beförderungen, für die keine Freistellungen gelten, nicht mit der geringsten Angabe dieser Gefahr versehen sind, durch die einerseits eine Kontrolle und andererseits eine Information der Einsatzkräfte bei einem Unfall ermöglicht wird.

---